

Dienstvereinbarung

über die Nutzung der Dienste zur elektronischen Informationsverarbeitung und Telekommunikation (I&T- Dienste) an der Technischen Universität München

Präambel

Der Einsatz von Informationssystemen am Arbeitsplatz und deren rasche technologische Entwicklung wirft eine Reihe datenschutzrechtlicher und arbeitsrechtlicher Fragen auf. Im Interesse der Beschäftigten der Technischen Universität München soll mit Abschluss dieser Dienstvereinbarung Klarheit geschaffen werden über die private Nutzung des Internets am Arbeitsplatz im untergeordneten Rahmen. Zur Optimierung der Work-Life-Balance aller Beschäftigten wird auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 4 Satz 4 der Allgemeinen Geschäftsordnung zwischen dem Präsidenten und dem Gesamtpersonalrat der Technischen Universität München folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

1. Anwendungsbereich

Die Technische Universität München (TUM) stellt I&T - Dienste über entsprechende Systeme an den Arbeitsplätzen in der TUM und - im Rahmen der Telearbeit – zu Hause zur Verfügung:

- Datenkommunikation mit E-Mail
- Internet-Zugang (World Wide Web)
- allgemeine und fachliche Informationsverarbeitung.

Diese Dienstvereinbarung ist von den Beschäftigten der TUM bei der Nutzung dieser I&T -Dienste zu beachten.

2. Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Dienste

Die I&T - Dienste werden zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Die private Nutzung ist lediglich in untergeordnetem Umfang geduldet, soweit der dienstliche Gebrauch dadurch nicht beeinträchtigt wird. Mit der privaten Nutzung der Dienste willigt der/die Beschäftigte ein, dass die private Nutzung von der TUM in gleicher Weise wie die dienstliche Nutzung behandelt wird.

Die TUM behält sich vor, Dienste jederzeit, wenn erforderlich auch ohne Vorankündigung durch technische Eingriffe einzuschränken oder einzustellen. Einschränkungen der Dienste werden aktuell vom LRZ beziehungsweise von den jeweiligen Systembetreuer/innen bekannt gegeben.

Die I&T - Dienste dürfen nicht in einer Weise genutzt werden, die Straftatbestände erfüllt bzw. das Erfüllen von Straftatbeständen fördert oder darauf gerichtet ist den Geschäftsbetrieb der TUM zu schädigen bzw. eine solche Schädigung, für den/die Beschäftigte/n erkennbar, zur Folge hätte (z. B. bewusstes Speichern oder Verbreiten von fremdenfeindlichen oder pornographischen Inhalten oder sog. Viren). Das Herunterladen, Speichern und Benutzen von Computer-Spielen ist untersagt.

Für alle I&T - Dienste gelten die Grundsätze der Bearbeitung papiergebundener Daten sinngemäß. Insbesondere dürfen interne Informationen nur für den Dienstgebrauch weitergegeben werden.

3. Datenschutz - Protokollierung - Auswertungen

Die Nutzung der I&T - Dienste darf ausschließlich zu folgenden Zwecken protokolliert werden:

1. Herstellung der Betriebssicherheit und Integrität der Systeme
2. Nachweis über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
3. technische Fehlerfindung in den Systemen
4. Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Systeme
5. zu Abrechnungszwecken.

Eine Verhaltens- oder Leistungskontrolle erfolgt nicht. Die Protokollierung (etwa des Zugriffs auf Internet-Seiten oder der Versendung von Email) findet nur in Bezug auf das dienstbereitstellende Gerät und ggf. die genutzte Identifikation (Log on) statt.

Eine Auswertung der Protokolle ohne besonderen Anlass findet allenfalls nach strukturellen Kriterien ohne Bezug zu personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten statt. Den näheren Umgang mit den Protokolldaten regelt die *Rahmen-Dienstvereinbarung zur Verarbeitung systemimmanenter Daten, des Einsatzes von Fernüberwachungsmaßnahmen und der Einsichtnahme in Benutzerdaten an der Technischen Universität München*.

Die mit Auswertungen befassten Systembetreuer/innen werden über ihre Pflichten aus dieser Dienstvereinbarung und aus der *Rahmen-Dienstvereinbarung zur Verarbeitung systemimmanenter Daten, des Einsatzes von Fernüberwachungsmaßnahmen und der Einsichtnahme in Benutzerdaten an der Technischen Universität* belehrt ebenso wie über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit, und auf die arbeits- und strafrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen hingewiesen.

4. Datenkommunikation (E-Mail und Internet-Zugang)

Bei der Nutzung dieser Dienste muss sich der/die Beschäftigte bewusst sein, dass sich die Daten außerhalb des durch technische Maßnahmen geschützten Bereiches der TUM und u. U. auch außerhalb des durch das Brief- und Telefon-Geheimnis des Grundgesetzes geschützten Bereiches der Bundesrepublik Deutschland bewegen. Die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Information kann hier nicht gewährleistet werden.

Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung eingehender und ausgehender Datenkommunikation durch die Systembetreuer/innen erfolgt entsprechend den Regelungen der *Rahmen-Dienstvereinbarung zur Verarbeitung systemimmanenter Daten, des Einsatzes von Fernüberwachungsmaßnahmen und der Einsichtnahme in Benutzerdaten an der Technischen Universität*. Formate und Inhalte, deren Kommunikation mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtlich unzulässig ist oder einen Schaden für die TUM hervorrufen können, werden gesperrt bzw. nicht weitergeleitet. Ist trotzdem Empfang oder Sendung solcher Daten dienstlich notwendig, kann dies über das LRZ beziehungsweise über die jeweiligen Systembetreuer/innen angefordert werden.

Auch wenn durch technologische Maßnahmen in der TUM und beim LRZ die Gefahr des Einschleppens und Verbreitens von für das System der TUM schädlichen Pro-

grammen und Viren gering gehalten wird, sind bei jedem entsprechenden Verdacht das LRZ beziehungsweise die jeweiligen Systembetreuer/innen zu informieren und deren Anweisungen zu befolgen.

5. Missbrauchsverhütung

Besteht bei dem/der mit der technischen Betreuung des Kommunikationssystems zuständigen Systembetreuer/in ein durch Tatsachen belegter Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Vereinbarung, so ist zur Unterbindung des Verstoßes folgendes Verfahren zu durchlaufen:

- a. Der/die Systembetreuer/in versucht zunächst, diesen Verstoß durch technische Maßnahmen oder Hinweise an den/die mögliche/n Verursacher/in zu unterbinden.
- b. Kann der Verstoß nicht unterbunden werden, unterrichtet der/die Systembetreuer/in den/die jeweilige/n Vorgesetzte/n.
- c. Sofern eine daran anschließende Besprechung mit dem/der betroffenen Beschäftigten nicht zu einem der Dienstvereinbarung entsprechenden Verhalten führt, sind die Personalabteilung bzw. die jeweiligen Personalverwaltungen der Standorte und die zuständige Personalvertretung zu unterrichten.
- d. Bei schwerwiegenden Verstößen sind der/die Kanzler/in, die Personalabteilung bzw. die jeweiligen Personalverwaltungen der Standorte und die örtlich zuständige Personalvertretung sofort zu unterrichten.

Nachweisbare Verstöße gegen diese Dienstvereinbarung können neben anderen Maßnahmen auch zur Abmahnung oder Kündigung bzw. zu disziplinarischen Maßnahmen führen.

Mitarbeiterbezogene Auswertungen des Nutzungsverhaltens bzw. der Nutzungsinhalte erfolgen nur bei einem durch Tatsachen belegten Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Vereinbarung und bedürfen der Beteiligung des Personalrats.

Erkenntnisse, die unter Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung gewonnen wurden, sind nicht weiter verwertbar.

6. Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 01. April 2005 in Kraft. Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gilt diese Vereinbarung weiter.

München, den 7. März 2005

gez.
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang A. Herrmann
Präsident

gez.
Georg Baur
Vorsitzender Gesamtpersonalrat